



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 22.04.2019

Irreführende Information der Öffentlichkeit vor der Landtagswahl betreffend den Terroranschlag auf die Bahn bei Allersberg

Tatsache ist: „Qaeser A. ... Mittlerweile hat der 43-Jährige vier Zuganschläge in Deutschland, geschehen von Oktober bis Dezember 2018, gestanden. Dass er an den Tatorten Disketten mit islamistischen Hassreden, IS-Fahnen hinterlassen, eines seiner Attentate „zu Dokumentationszwecken“ gefilmt und im Namen des „Heiligen Kriegs“ Bekennerschreiben verschickt hat, bestreitet er nicht: „Aber ich tat das nur, um Aufmerksamkeit zu bekommen.“ ... Den Ermittlungsergebnissen der Staatschützer zufolge soll er in Hamburg, Berlin, Paris, Marseille, Genf, Zürich und Mailand Extremisten getroffen haben. Qaeser A. steht zudem unter dem Verdacht, an Anschlägen in Frankreich beteiligt gewesen zu sein. Als gesichert gilt: Er stand einst in engem Kontakt zu Mohammed Daleel, jenem 27-jährigen Syrer, der am 24. Juli 2016 im bayrischen Ansbach ein Selbstmordattentat verübte und dabei 15 Menschen – zum Teil schwer – verletzt hat. Die Drahtseil- und Holzpflock-Konstruktionen, die er oberhalb und auf Schienen anbrachte, sind ident[isch] mit in IS-Handbüchern angeführten Bauanleitungen für Bahnanschläge. In einschlägigen Foren riefen die „Heiligen Krieger“ zuletzt ihre „Brüder in Europa“ verstärkt dazu auf, Attentate mit Lastkraftwagen zu begehen – Qaeser A. war bereits dabei, den Lkw-Führerschein zu machen. Und: Diverse Internet-Aktivitäten des 43-Jährigen belegen eindeutig seine geistige Nähe zum IS – und seine Gewaltbereitschaft. ...“
<https://www.krone.at/1907722>

„Drohne und Nachtsicht-Gerät in Wohnung gefunden

Die Terrorzelle vom Gemeindebau, die mit Stahlseilen Züge entgleisen lassen wollte, plante möglicherweise weitere Anschläge: So sollen in der Wohnung im 6. Stock am Miltnerweg neue Drahtseile sichergestellt worden sein, die der Iraker Qaeser A. erst kürzlich in einem Baumarkt gekauft hatte.“ <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/Paerchen-half-Gemeindebau-Terroristen/374069941>

Gemeldet wurde durch „einen Ermittler“, also durch einen Staatsvertreter an das SPD-eigene RND am 05.11.2018: „... Sinngemäß heiße es darin, so lange die EU den Kalifatstaat angreife, würden weitere Anschläge auf die Bahn stattfinden. Einen IS-Hintergrund halten die Ermittler aber für weitestgehend unwahrscheinlich. Sie ermitteln jetzt auch in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund ... Die Ermittler stufen den Vorfall inzwischen nicht mehr als Anschlag, sondern als gefährlichen Eingriff in den Zugverkehr ein. Im April vergangenen Jahres wurde der Bundeswehr-Oberleutnant Franco A. verhaftet, nachdem er sich als syrischer Kriegsflüchtling ausgegeben und in Deutschland Asyl beantragt hatte. Die Bundesanwaltschaft geht davon aus, dass A. rechtsterroristische Anschläge plante, um sie Flüchtlingen anzulasten. Von Jörg Köpke/RND“ <http://www.neuepresse.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Attacke-auf-ICE-hatte-womoglich-rechtsterroristischen-Hintergrund>

Die an den RND angeschlossene SPD-Presse verbreitete diese RND-Meldung u. a. wie folgt: „Der versuchte Anschlag auf einen ICE mit einem Stahlseil Anfang Oktober in Bayern hatte womöglich einen rechtsextremen Hintergrund. „Wir halten es für möglich, dass es sich um einen radikalisierten Einzeltäter aus dem extrem rechten Milieu handelte, der kurz vor der Landtagswahl in Bayern Stimmung gegen Flüchtlinge provozieren wollte“, sagte ein Ermittler den Zeitungen des Redaktionsnetzwerk Deutschland laut einer Vorabmeldung vom Montag. ... Wie es in dem Bericht unter Berufung auf Sicherheitskreise weiter hieß, waren knapp drei Wochen nach dem Anschlag zwar Zettel mit arabischen Schriftzeichen in der Nähe der Trasse und zwei Tage später weitere Flugblätter ähnlichen Inhalts gefunden worden, die an das bayerische Landeskriminalamt

übergeben wurden. Sinngemäß heie es darin, solange die EU den Kalifatsstaat angreife, wrden weitere Anschlge auf die Bahn stattfinden. Allerdings htten die Texte aus einschlgig bekannten Internetforen gestammt, seien frei verfgbar und knnten leicht von jedem anderen verwendet werden. Ein Bezug zur Dschihadistenmiliz Islamischer Staat sei aber „sehr unwahrscheinlich“, heie es weiter. Mglich sei dagegen, dass diese Schreiben verwendet wurden, um eine Verbindung zur islamistischen Szene vorzugaukeln. ... Rund 50 Beamte ermitteln beim bayerischen Landeskriminalamt tglich in dem Fall. Sie stufen den Vorfall nicht als Anschlag, sondern als gefhrlichen Eingriff in den Zugverkehr ein. Zudem ermittelt das Bundeskriminalamt und die Bayerische Zentralstelle zur Bekmpfung von Extremismus und Terrorismus.“ <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/zwischen-nuernberg-und-muenchen-stahlseilueber-ice-strecke-ermittler-pruefen-rechtsextremen-hintergrund/23481770.html>

Ich frage die Staatsregierung:

1. Zustndigkeit
 - 1.1 Wie viele Ermittler im Fall des Bahnanschlags bei Allersberg haben die Freigabe Pressemitteilungen/Pressestatements zu diesem Fall zu geben?
 - 1.2 Wie viele dieser Ermittler aus Frage 1.1 waren am 05.11.2018 im Dienst?
 - 1.3 Ist der „Ermittler“, welcher die Information an die SPD-Verlagsgruppe und dort an den Journalisten K. bergeben hat, namentlich identifiziert?
2. „Neue Erkenntnisse“
 - 2.1 Welche neuen Erkenntnisse fhrten zur neuen Einschtzung „Einen IS-Hintergrund halten die Ermittler aber fr weitestgehend unwahrscheinlich“ (bitte alle neuen Ergebnisse vollstndig angeben)?
 - 2.2 In welchem Blatt der Ermittlungsakten ist die Erkenntnis „Einen IS-Hintergrund halten die Ermittler aber fr weitestgehend unwahrscheinlich“ festgehalten (bitte genaue Stelle angeben)?
3. Politisch neutrale Bewertung von Spuren durch Ermittler
 - 3.1 Entspreche es bei einer analogen bertragung einer kriminaltechnisch einwandfreien Bewertung, z. B. ein Messer mit potenzieller Tter-DNA an einem Anschlagsort, dieses Messer als mgliches Tatobjekt abzuwerten, mit dem Argument „Allerdings htten die Messer aus einschlgig bekannten Kaufhuser[n] gestammt, seien frei verfgbar und knnten leicht von jedem anderen verwendet werden“?
 - 3.2 Aufgrund welcher Faktengrundlage wurden aus der Unmenge potenzieller alternativer Ttergruppen (Hooligans, Rocker, schlechter Scherz, Hass auf die Bahn etc.), auer Islamisten ausschlielich ein „radikalierter Einzeltter aus dem extrem rechten Milieu“ herausgepickt?
 - 3.3 Aus welchem Grund haben die Ermittler diese Bewertung der Spurenlage nicht politisch neutral geuert, wie z. B. „Wir halten es fr mglich, dass es sich um einen radikalisierten Einzeltter aus dem extrem rechten Milieu handelte, der kurz vor der Landtagswahl in Bayern Stimmung gegen Flchtlinge provozieren wollte, oder dass es sich um einen radikalisierten Einzeltter aus dem extrem linken Milieu handelte, der kurz vor der Landtagswahl in Bayern auf diese Weise Stimmung gegen angeblich rechte Parteien provozieren wollte“?
4. Herabstufung eines IS-Bezugs
 - 4.1 Ist die Meldung zutreffend, dass das Ereignis bei Allersberg vom „Anschlag“ zum „gefhrlichen Eingriff in den Zugverkehr“ herabgestuft wurde (bitte aufschlsseln nach Zeitpunkt und Grund)?
 - 4.2 An welchen Stellen der Ermittlungsakten ist dieser neue Ermittlungsansatz „... in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ vermerkt (bitte die genaue Stelle in der Ermittlungsakte angeben)?
 - 4.3 Wann wurde konsequenterweise aus dieser neuen Erkenntnis heraus die weitere Ermittlung an das Kommissariat (K) 44 „Politisch motivierte Kriminalitt (Rechts)“ beim Polizeiprsidium (PP) Mnchen bergeben bzw. dieses eingeschaltet?

5. Heraufstufung eines Bezugs zum „Rechtsterrorismus“
 - 5.1 Wann wurde der neue Ermittlungsansatz „Jetzt auch in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ veranlasst?
 - 5.2 Durch wen wurde der neue Ermittlungsansatz „Jetzt auch in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ veranlasst?
 - 5.3 An welchen Stellen der Akten ist dieser neue Ermittlungsansatz „... in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ vermerkt?
6. Bezweiflung echter Spuren
 - 6.1 Wer hat die Bezweiflung der echten Spuren durch den Satz „Möglich sei dagegen, dass diese Schreiben verwendet wurden, um eine Verbindung zur islamistischen Szene vorzugaukeln“ autorisiert?
 - 6.2 Welche Fakten liegen dieser „Möglichkeit“ aus Frage 6.1 zugrunde?
 - 6.3 Welche strukturellen Folgen hatte diese Heraufstufung aus Frage 5 bzw. Herabstufung aus Frage 4 für die Ermittlungen (bitte Zuständigkeiten vor und nach der Herabstufung angeben; Entbindung der „Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“ etc.)?
7. Strukturelle Konsequenzen
 - 7.1 Wann wurde diese Irreführung der Öffentlichkeit durch die in den Fragen 1 bis 6 skizzierte Verbreitung der Informationen am 05./06.11.2018 durch die Behörden korrigiert?
 - 7.2 Welche strukturellen Änderungen wurden nach dem 05./06.11.2018 vorgenommen, um derartige Fehlinterpretationen künftig abzustellen?
 - 7.3 Wie bewertet die zur politischen Neutralität verpflichtete Staatsregierung das Legen dieser falschen Fährte für das Wahlvolk zwei Wochen vor der Landtagswahl in Bayern?
8. Personelle Konsequenzen
 - 8.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass der betreffende „Ermittler“ offenkundig innerhalb des Kriminalfachdezernats 4 viel wertvollere Arbeit im K 44 „Politisch motivierte Kriminalität (Rechts)“ leisten könnte?
 - 8.2 Wie bewerten die Dienstvorgesetzten des betreffenden „Ermittlers“ dessen an die Presse weitergegebene Informationen fachlich?
 - 8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die durch den „Ermittler“ an die Presse weitergegebenen Informationen politisch?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 22.05.2019

1. **Zuständigkeit**
 - 1.1 **Wie viele Ermittler im Fall des Bahnanschlags bei Allersberg haben die Freigabe Pressemitteilungen/Pressestatements zu diesem Fall zu geben?**
 - 1.2 **Wie viele dieser Ermittler aus Frage 1.1 waren am 05.11.2018 im Dienst?**

Auskunftserteilungen gegenüber Pressevertretern im Zusammenhang mit dem Verdacht des Gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr u. a. in Allersberg sind ausschließlich der sachleitenden Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), sowie in Abstimmung mit dieser der Pressestelle des mit den polizeilichen Ermittlungen betrauten Landeskriminalamtes (BLKA) vorbehalten.

Soweit im Sachzusammenhang weitere, außerbayerische Ermittlungsverfahren geführt werden, obliegt die diesbezügliche Auskunftserteilung gegenüber Pressevertretern den dortigen Behörden. Auskünfte zu außerhalb Bayerns geführten Verfahren so-

wie des dortigen Auskunftsverhaltens gegenüber der Presse sind der Staatsregierung verwehrt.

1.3 Ist der „Ermittler“, welcher die Information an die SPD-Verlagsgruppe und dort an den Journalisten K. übergeben hat, namentlich identifiziert?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

2. „Neue Erkenntnisse“

2.1 Welche neuen Erkenntnisse führten zur neuen Einschätzung „Einen IS-Hintergrund halten die Ermittler aber für weitestgehend unwahrscheinlich“ (bitte alle neuen Ergebnisse vollständig angeben)?

Vonseiten der ermittlungsführenden Dienststellen wurde zu keinem Zeitpunkt eine bestimmte Motivation des Täters ausgeschlossen. Die Ermittlungen wurden und werden unter der Entwicklung und Fortschreibung diverser Ermittlungshypothesen stets in alle Richtungen geführt.

2.2 In welchem Blatt der Ermittlungsakten ist die Erkenntnis „Einen IS-Hintergrund halten die Ermittler aber für weitestgehend unwahrscheinlich“ festgehalten (bitte genaue Stelle angeben)?

Das gegenständliche, unter der Sachleitung der ZET und polizeilich durch das BLKA geführte Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen; zu dem Inhalt von Akten eines laufenden Verfahrens können keine Auskünfte erfolgen.

3. Politisch neutrale Bewertung von Spuren durch Ermittler

3.1 Entspräche es bei einer analogen Übertragung einer kriminaltechnisch einwandfreien Bewertung, z.B. ein Messer mit potenzieller Täter-DNA an einem Anschlagort, dieses Messer als mögliches Tatobjekt abzuwerten, mit dem Argument „Allerdings hätten die Messer aus einschlägig bekannten Kaufhäuser[n] gestammt, seien frei verfügbar und könnten leicht von jedem anderen verwendet werden“?

Die Bewertung von Beweisgegenständen ist stets eine Frage des Einzelfalls und kann nicht pauschal oder gar spekulativ vorgenommen werden.

3.2 Aufgrund welcher Faktengrundlage wurden aus der Unmenge potenzieller alternativer Tätergruppen (Hooligans, Rocker, schlechter Scherz, Hass auf die Bahn etc.), außer Islamisten ausschließlich ein „radikalisiertes Einzeltäter aus dem extrem rechten Milieu“ herausgepickt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

3.3 Aus welchem Grund haben die Ermittler diese Bewertung der Spurenlage nicht politisch neutral geäußert, wie z.B. „Wir halten es für möglich, dass es sich um einen radikalisierten Einzeltäter aus dem extrem rechten Milieu handelte, der kurz vor der Landtagswahl in Bayern Stimmung gegen Flüchtlinge provozieren wollte, oder dass es sich um einen radikalisierten Einzeltäter aus dem extrem linken Milieu handelte, der kurz vor der Landtagswahl in Bayern auf diese Weise Stimmung gegen angeblich rechte Parteien provozieren wollte“?

Bis zur Festnahme eines Tatverdächtigen im März 2019 wurden die von der ZET bzw. dem BLKA herausgegebenen Pressemitteilungen stets neutral formuliert, insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen in alle Richtungen geführt werden.

4. Herabstufung eines IS-Bezugs**4.1 Ist die Meldung zutreffend, dass das Ereignis bei Allersberg vom „Anschlag“ zum „gefährlichen Eingriff in den Zugverkehr“ herabgestuft wurde (bitte aufschlüsseln nach Zeitpunkt und Grund)?**

Der Begriff „gefährlicher Eingriff“ ist dem Strafrecht entnommen und betrifft Handlungsmodalitäten der Straftatbestände § 315 Strafgesetzbuch (StGB) „Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr“ und § 315b StGB „Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr“. Das gegenständliche, unter der Sachleitung der ZET und polizeilich durch das BLKA geführte Ermittlungsverfahren wird u. a. wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr gemäß § 315 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a StGB geführt.

Der Begriff „Anschlag“ hingegen ist strafrechtlich nicht definiert. Die beiden Begriffe schließen sich unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls weder gegenseitig aus noch besteht zwischen beiden eine bestimmte – und die in der Fragestellung angenommene „Herabstufung“ voraussetzende – Rangfolge.

4.2 An welchen Stellen der Ermittlungsakten ist dieser neue Ermittlungsansatz „... in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ vermerkt (bitte die genaue Stelle in der Ermittlungsakte angeben)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

4.3 Wann wurde konsequenterweise aus dieser neuen Erkenntnis heraus die weitere Ermittlung an das Kommissariat (K) 44 „Politisch motivierte Kriminalität (Rechts)“ beim Polizeipräsidium (PP) München übergeben bzw. dieses eingeschaltet?

Das gegenständliche, noch laufende Ermittlungsverfahren wurde von Beginn an durchgehend durch das BLKA geführt.

5. Heraufstufung eines Bezugs zum „Rechtsterrorismus“**5.1 Wann wurde der neue Ermittlungsansatz „Jetzt auch in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ veranlasst?****5.2 Durch wen wurde der neue Ermittlungsansatz „Jetzt auch in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ veranlasst?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

5.3 An welchen Stellen der Akten ist dieser neue Ermittlungsansatz „... in Bezug auf einen rechtsterroristischen Hintergrund“ vermerkt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

6. Bezweiflung echter Spuren**6.1 Wer hat die Bezweiflung der echten Spuren durch den Satz „Möglich sei dagegen, dass diese Schreiben verwendet wurden, um eine Verbindung zur islamistischen Szene vorzugaukeln“ autorisiert?**

Hinsichtlich etwaiger Pressemitteilungen wird auf die Antwort zu Frage 3.3, hinsichtlich der geführten Ermittlungen auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

6.2 Welche Fakten liegen dieser „Möglichkeit“ aus Frage 6.1 zugrunde?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

6.3 Welche strukturellen Folgen hatte diese Heraufstufung aus Frage 5 bzw. Herabstufung aus Frage 4 für die Ermittlungen (bitte Zuständigkeiten vor und nach der Herabstufung angeben; Entbindung der „Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“ etc.)?

Wie in der Antwort zu Frage 4.3 bereits ausgeführt, wurden die Ermittlungen von Beginn an durch das BLKA unter der Sachleitung der ZET geführt. Hinsichtlich der in der Fragestellung vorgenommenen Bezüge zu den Fragekomplexen 4 und 5 wird auf die diesbezüglichen Antworten verwiesen.

7. Strukturelle Konsequenzen

7.1 Wann wurde diese Irreführung der Öffentlichkeit durch die in den Fragen 1 bis 6 skizzierte Verbreitung der Informationen am 05./06.11.2018 durch die Behörden korrigiert?

Jegliche „Irreführung der Öffentlichkeit“ wird entschieden zurückgewiesen.

Am 27.03.2019 wurde eine gemeinsame Presseinformation der sachleitenden ZET und des BLKA herausgegeben, in welcher über die Festnahme eines Tatverdächtigen sowie dessen mögliche Sympathie mit dem Islamischen Staat berichtet wurde. Bis dahin wurden – wie bereits in der Antwort zu Frage 3.3 ausgeführt – die herausgegebenen Pressemitteilungen stets neutral formuliert, insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen in alle Richtungen geführt werden.

7.2 Welche strukturellen Änderungen wurden nach dem 05./06.11.2018 vorgenommen, um derartige Fehlinterpretationen künftig abzustellen?

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 2.1 ausgeführt, wurden und werden die Ermittlungen stets in alle Richtungen geführt. Insbesondere nachdem ein Tatverdächtiger ermittelt und festgenommen werden konnte, kann von einer „Fehlinterpretation“ in den Ermittlungen keine Rede sein.

7.3 Wie bewertet die zur politischen Neutralität verpflichtete Staatsregierung das Legen dieser falschen Fährte für das Wahlvolk zwei Wochen vor der Landtagswahl in Bayern?

Der dem gegenständlichen Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Vorfall war der Staatsregierung zum Zeitpunkt der Landtagswahl – und damit auch zwei Wochen vor der Landtagswahl – nicht bekannt. Das BLKA wurde erstmals am 26.10.2018 – mithin erst nach der Landtagswahl – von der Bundespolizei informiert und berichtete darüber am gleichen Tag dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Insofern kann von dem Legen einer falschen Fährte vor der Landtagswahl keine Rede sein.

8. Personelle Konsequenzen

8.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass der betreffende „Ermittler“ offenkundig innerhalb des Kriminalfachdezernats 4 viel wertvollere Arbeit im K 44 „Politisch motivierte Kriminalität (Rechts)“ leisten könnte?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4.3 ausgeführt, wurden die Ermittlungen von Beginn an durch das BLKA geführt. Hinsichtlich des in der Fragestellung genannten „Ermittlers“ liegen der Staatsregierung – wie in der Antwort zu Frage 1.3 bereits ausgeführt – keine Erkenntnisse vor.

- 8.2 Wie bewerten die Dienstvorgesetzten des betreffenden „Ermittlers“ dessen an die Presse weitergegebene Informationen fachlich?**
- 8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die durch den „Ermittler“ an die Presse weitergegebenen Informationen politisch?**

Hinsichtlich des in der Fragestellung genannten „Ermittlers“ liegen der Staatsregierung – wie in den Antworten zu den Fragen 1.3 und 7.3 bereits ausgeführt – keine Erkenntnisse vor.

Wie in den Antworten zu den Fragen 3.3 und 7.1 ausgeführt, erfolgten die herausgegebenen Pressemitteilungen stets neutral formuliert, insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen in alle Richtungen geführt werden. Eine darüber hinausgehende fachliche oder politische Bewertung von nicht zutreffenden Informationen erfolgt durch die Staatsregierung nicht.